



Gemeinde Moorenweis

LANDKREIS FÜRSTENFELDBRUCK

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Moorenweis (Feuerwehrkostensatzung - FwKS)

vom 01.03.2021

Auf Grund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – BayFwG - (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), erlässt die Gemeinde Moorenweis folgende

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Moorenweis

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) ¹Die Gemeinde Moorenweis erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. ³Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird im Rahmen der Regelungen in Absatz 5 kein Kostenersatz erhoben.

(2) ¹Die Gemeinde Moorenweis erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

²Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) ¹Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. ²Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. ³Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) ¹Kein Aufwendungs- oder Kostenersatz wird erhoben für folgende Einsätze:

1. Einsätze im abwehrenden Brandschutz, soweit nicht der Einsatz durch eine vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Gefahr oder die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen veranlasst war;
2. Falls Gefahr in Verzug war: Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung von Menschen oder Tieren dienen, einschließlich dafür notwendiger Sicherungstätigkeiten, Haus- und Wohnungstüröffnungen und Öffnungen von Aufzugstüren, wenn nicht schlechter Wartungszustand ursächlich für die Funktionsstörung war;
3. Einsätze bei Suizidversuchen,
4. Einsätze zur Schadensbekämpfung bei Unwettern, die unmittelbar durch ein Unwetter verursacht wurden und die Gefahrenabwehr bzw. die Schadensbeseitigung unmittelbar erforderlich war.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Härtefälle

Auf Aufwendungs- und Kostenersatz wird verzichtet, soweit eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht.

§ 4 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2021 in Kraft.

Moorenweis, den 01. März 2021

Gemeinde Moorenweis

gez.

Schäffler
Erster Bürgermeister

Anlage
zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Moorenweis
(AnlFwKS)

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	7,65 €
1.2	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	6,37 €
1.3	Gerätewagen Logistik 2 (GWL 2) als SW 2000 KatS	6,56 €
1.4	Löschgruppenfahrzeug LF 8	4,11 €
1.5	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,07 €
1.6	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,86 €
1.7	Kleinalarmfahrzeug (DoKa)	1,33 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

2.1	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	174,39 €
2.2	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	135,66 €
2.3	Gerätewagen Logistik 2 (GWL 2) als SW 2000 KatS	94,53 €
2.4	Löschgruppenfahrzeug LF 8	58,14 €
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	76,47 €
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	62,38 €
2.7	Kleinalarmfahrzeug (DoKa)	9,95 €

3. Kosten sonstiger Leistungen

3.1.	Alarmer bei automatischen Brandmeldeanlagen	
3.1.1	Fehlalarme ab dem zweiten Fehlalarm in einem Kalenderjahr, wenn die Brandmeldeanlage ordnungsgemäß gewartet wurde	450,00 €
3.1.2	Täuschungsalarmierungen, wenn die Alarmierung vermeidbar war	450,00 €
3.1.3	Böswillige oder vorsätzliche Alarmierungen	450,00 €
3.2	Einsätze zur Insektenentfernung	50,00 €
3.3	Benutzung der Wärmebildkamera pro Stunde (für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben)	25,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 24,63 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst folgender Stundensatz berechnet (§ 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

5. Materialkosten

Für Materialkosten wie z. B. Ölbindemittel, Hölzer, Prüfröhrchen etc. werden die Selbstkosten erhoben.

Moorenweis, den 01. März 2021

Gemeinde Moorenweis

gez.

Schäffler
Erster Bürgermeister